

## **Merkblatt über das Verfahren bei Einsprachen gegen Entscheide der Titelkommission, Prüfungskommission oder gegen die Nichtanerkennung einer im SIWF-Zeugnis ausgewiesenen Weiterbildungsperiode**

### **Bitte beachten Sie:**

#### **Einsprachen gegen Entscheide der Titelkommission (TK):**

- Bevor Sie Einsprache erheben, lesen Sie die am Ende des Entscheids der TK aufgeführte Rechtsmittelbelehrung sorgfältig durch;
- Vergessen Sie anlässlich Ihrer Einsprache nicht, den angefochtenen Entscheid der TK beizulegen.

#### **Einsprachen gegen Entscheide der Prüfungskommission (PK):**

- Bevor Sie Einsprache erheben, lesen das [Merkblatt für Einsprachen gegen eine nicht bestandene Facharzt- oder Schwerpunktprüfung](#) sorgfältig durch;
- Vergessen Sie anlässlich Ihrer Einsprache nicht, den angefochtenen Entscheid der PK beizulegen.

#### **Einsprachen gegen die Nichtanerkennung einer im SIWF-Zeugnis ausgewiesenen Weiterbildungsperiode:**

- Vergessen Sie anlässlich Ihrer Einsprache nicht, das entsprechende SIWF-Zeugnis beizulegen.

Die Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) amtet als unabhängige und unparteiische Einspracheinstanz und beurteilt Einsprachen u.a. gegen alle Entscheidungen der Titelkommission, Prüfungskommission oder gegen die Nichtanerkennung einer im SIWF-Zeugnis ausgewiesenen Weiterbildungsperiode.

### **1. Ablauf Einspracheverfahren**

- Einreichung der Einsprache zuhanden der EK WBT. Alle Eingaben zuhanden der EK WBT müssen in Schriftform erfolgen, unterzeichnet sein und der EK WBT per Post zugestellt werden.  
  
Vorausgesetzt die Einsprache ist vollständig und korrekt bei der EK WBT eingereicht worden:
- Eingangsbestätigung durch die EK WBT sowie Erhebung eines Kostenvorschusses gemäss Gebührenordnung des SIWF in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten (zwischen CHF 500.– und CHF 5'000.–). Der Kostenvorschuss beträgt üblicherweise zwischen CHF 1'000.– und CHF 2'000.–. Wird dieser nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden;
- Die EK WBT stellt das Einsprachedossier der TK/PK oder, im Falle einer Nichtanerkennung einer im SIWF-Zeugnis ausgewiesenen Weiterbildungsperiode, dem Weiterbildungsstättenleiter (im folgenden «Vorinstanz») zu, mit der Bitte, schriftlich dazu Stellung zu nehmen (Frist ca. 1 Monat). Die Vorinstanz hat die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen;
- Eingang der Stellungnahme bei der EK WBT. Prüfung durch die EK WBT und, falls notwendig, Weiterleitung an den Übersetzungsdienst der FMH;

- Zustellung der Stellungnahme an den Einsprecher<sup>1</sup> zusammen mit Terminvorschlägen für die Telefontermine; der Einsprecher und die Vorinstanz haben die Möglichkeit, ihren Standpunkt mit dem zuständigen Referenten der EK WBT telefonisch zu besprechen;
- Im Anschluss an das Telefongespräch mit dem Einsprecher und/oder der Vorinstanz erstellt der Referent die entsprechende(n) Telefonnotiz(en);
- Die Telefonnotiz(en) wird (werden) dem Einsprecher und der Vorinstanz zugestellt. Beide Parteien erhalten die Möglichkeit, abschliessende Bemerkungen einzureichen;
- Nach Ablauf der von der EK WBT gesetzten Frist für die abschliessenden Bemerkungen wird der Schriftenwechsel geschlossen und das Einsprachedossier der EK WBT an einer ihrer nächsten Sitzungen zum Entscheid vorgelegt;
- Der durch die EK WBT an ihrer Sitzung gefällte Entscheid wird dem Einsprecher ca. 1 Monat nach der Sitzung zugestellt;
- Bei Gutheissung der Einsprache wird der geleistete Kostenvorschuss nach Abschluss des Verfahrens in der Regel zurückerstattet. Übersteigen im Falle einer Abweisung der Einsprache die Verfahrenskosten den geleisteten Vorschuss, ist der Restbetrag nachzuzahlen;
- Ein Wiedererwägungsentscheid der Titelkommission im laufenden Einspracheverfahren, insbesondere auf Grund der Zustellung neuer Dokumente, wird gemäss Gebührenordnung des SIWF verrechnet (in der Regel CHF 400.–).

## 2. Weitere Hinweise

- Siehe dazu auch Art. 58 bis 67 der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#);
- Die ungefähre Dauer des Einspracheverfahrens beträgt zwischen 8 und 12 Monaten.

### **Bitte beachten Sie:**

**Je nach Verlauf kann das Einspracheverfahren vom oben erwähnten Standard abweichen. Die EK WBT kann bei Bedarf zusätzliche Schriftenwechsel durchführen, wodurch sich das Verfahren verzögert.**

Bern, 12. Januar 2023

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.